

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 6

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenstellung der Instruktions-Methoden in verschiedenen Kantonen eingesandt.

Nach dieser Verhandlung folgte die Beratung verschiedener, in einer Eingabe an die h. Regierung zu befürwortender militärischer Fragen, als z. B. über Unförmlichkeit und Gesezwidrigkeit der Beförderung und Ernennung des Hrn. F. J. Schär, zum Hauptmann und Bezirkskommandanten; über Instruktion der Kompagnie-Zimmerleute; über Abhaltung eines Reitkurses für Offiziere mit Benützung der eidgenössischen Pferde; über Einführung des zweiten Paares wollener Reinkleider; über Beziehung eines Truppenoffiziers zu den Rekrutenaushebungen für die Spezialwaffen; über Kontrolle im Strafverfahren wegen versäumten Militärdienstes. Hiermit waren die Verhandlungen geschlossen und der Nachmittag war selbstverständlich der Pflege gemüthlicher Kameradschaft gewidmet.

Im Sommer traten wiederum die üblichen Ferien ein. Im darauf folgenden Winter 1858 auf 1859 begannen wieder allwöchentlich die Versammlungen der Offiziere der Stadt und Umgebung.

Nebst Verhandlungen über verschiedene kantonale militärische Fragen, wie z. B. bezüglich der Erstellung eines Waffenplatzes, der Instruktion der Jäger in Folge Einführung des neuen Jägergewehres, so wie über die Frage der Magazinirung der neuen subtilen Schießwaffen oder der Belassung derselben in Händen der Mannschaft zc., wurden Vorträge gehalten über die Partikularbedeckung der Artillerie, Feldbefestigungen, Entwicklungsgeschichte und Beschreibung der Handfeuerwaffen der Neuzeit, über Märsche und Marschsicherung; über Organisation, Geschütze und Geschosse der schweizerischen Artillerie, an welche Vorträge sich die Darstellung des Marsches Suwaroff's aus Italien über die Alpen, als kriegerische Arbeit anschloß.

Als erfreuliches Resultat der Anregungen unseres Vereins muß der während dieses Winters abgehaltene Reitkurs angesehen werden. Verschiedene Verumstände verzögerten den Beginn desselben bis fast zum Neujahr 1859. Von da ab dauerte er bis zum 10. März. Es nahmen an demselben etwa 30, meist Infanterie-Offiziere Theil. Sie waren je nach ihrer Befähigung als Reiter in mehrere Klassen, zu je 4—6 Mann, der Zahl der zur Verfügung gestellten eidgenössischen Pferde entsprechend, eingetheilt, von denen die ungeübteren täglich, die geübteren je den andern Tag eine Lektion erhielten.

Der Unterricht wurde geleitet von Herrn Dältenbach, eidgenössischem Artillerie-Unterinstruktor und zwar in einer Weise, daß ihm von allen Theilnehmern die herzlichste Anerkennung und vom Comite unseres Vereins das empfehlendste Zeugniß zu Theil wurde. Die anerkanntesten Reiterwilligkeit der Regierung reduzirte die Kosten für die Theilnehmer auf ein billiges Maß, indem die h. Regierung die Herrichtung einer provisorischen Reitbahn, sowie die Fütterungskosten der

Pferde gänzlich bestritt, während die theilnehmenden Offiziere den Gehalt des Instructors und zweier Pferdewärter und die Kosten für Hufbeschläg und thierärztliche Behandlung zu tragen hatten. Der Kostentheil der Offiziere belief sich auf Fr. 800. Die Reitsunde kam durchschnittlich nicht höher als auf 50 Cent. zu stehen. Durch diese Schule wurden die meisten der theilnehmenden Offiziere zu ordentlichen Campagnereitern ausgebildet und es war nur zu bedauern, daß der Kurs für die Offiziere vom Lande nicht benutzbar war.

Der Nutzen solcher Reitkurse und die Wünschbarkeit ihrer Wiederholung sind so einleuchtend, daß sie unser Verein bestreben wird, so viel es von ihm abhängt einen solchen Kurs auch für ein späteres Jahr wieder zu ermöglichen.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Bern. Die eidg. Räte haben die Bundesstadt verlassen; wir werfen heute einen Rückblick auf die militärischen Verhandlungen derselben; drei Gegenstände waren es namentlich, die sie in dieser Hinsicht beschäftigten: das Felddienstreglement, das Gesetz über Ausbildung der Offiziersaspiranten der Infanterie durch den Bund, sowie die Bekleidungsfrage. Die Dappenthalfrage, die ebenfalls behandelt wurde, fiel mehr durch ihre politische als ihre militärische Bedeutung ins Gewicht.

Das Felddienstreglement wurde von beiden Räten an den Bundesrath zur nochmaligen Revision und zur provisorischen Einführung auf zwei Jahre gewiesen, hoffentlich wird die provisorische Einführung nur der Vorläufer der definitiven sein. Der Nationalrath wollte es selbst noch einmal nach stattgehabter Revision prüfen; der Ständerath aber im richtigen Gefühl, daß die Prüfung derartiger Reglemente nicht Sache einer parlamentarischen Versammlung sei, blieb bei seinem ersten Beschluß, welcher dann auch vom Nationalrath adoptirt wurde. Im Nationalrath machte sich die Opposition gegen das fragliche Reglement in eigenthümlicher Weise Luft, welche wir bedauern müssen, denn bei einer gewissenhaften Prüfung desselben durch Sachverständige wird gewiß erkannt werden, daß das Reglement allerdings in Bezug auf Redaktion zc. einer nochmaligen Revision unterworfen werden kann, daß aber seine Vorschriften durchaus praktisch und den Erfahrungen des Krieges entsprechend sind.

Das Gesetz über Ausbildung der Offiziersaspiranten der Infanterie durch den Bund, hervorgerufen durch die dringende Nothwendigkeit den kleinern Kantonen in dieser Beziehung Hülfe zu leisten, stieß auf eine hartnäckige Opposition von Seite einiger Vertreter der Westschweiz.